

Leihbedingungen

§ 1 Überlassung/Verwendung

- 1) An dem/den Leihobjekt/en dürfen keine technischen Veränderungen vorgenommen werden.
- 2) Das/Die Leihobjekt/e darf/dürfen werde zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben, noch vermietet oder verkauft werden.

§ 2 Leihzeit

- 1) Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe des/der Leihobjekte/s durch den Leihgeber und endet am vereinbarten Tag mit dem Wiedereintreffen des/der Leihobjekte/s beim Besitzer.
- 2) Wird das/die Leihobjekt/e nicht zu dem unter §2 Abs.1 genannten Zeitpunkt an den Leihgeber zurückgegeben, kann dem Leihnehmer vom Leihgeber der Gesamtwert des/der Leihobjekte/s in Rechnung gestellt werden.

§ 3 Leihgebühr

- 1) Für den Verleih der/des Leihobjekte/s erhebt der Leihgeber für die Dauer der Leihzeit, einer Leihgebühr welche im Vorfeld festgelegt wird.

§4 Sorgfaltspflicht/Haftung bei Schäden

- 1) Der Leihnehmer verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem/der Leihobjekt/e. Sollte das/die Leihobjekt/e durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, haftet der Leihnehmer für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass das/die Leihobjekt/e verloren gehen. Der Leihnehmer verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.
- 2) Jede Beschädigung oder Verlust des/der Leihobjekte/s ist dem Leihgeber sofort schriftlich anzuzeigen.